

Stenographisches Protokoll.

106. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 9. März 1949.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 3054);
- b) Entschuldigungen (S. 3054).

2. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Altenburger mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurdes (S. 3054);
- b) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die Aufrechterhaltung der Einwendung des Exekutivkomitees des Alliierten Rates gegen das Bundesgesetz, betreffend eine Amnestie für Verbrechen nach dem Wahlgesetz (S. 3054);
- c) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 289, 290 und 295 (S. 3054).

3. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesgesetz, betreffend die Abfertigung von Bundesbeamten, die ohne Ruhegehalt aus dem Dienststand ausscheiden (823 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3054);
- b) Sechstes Rückstellungsgesetz (825 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3054);
- c) Drittes Rückgabegesetz (826 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3054).

4. Rechnungshof.

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1948 (824 d. B.) — Rechnungshofausschuß (S. 3054).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (803 d. B.): Bundesgesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens (821 d. B.).

Berichterstatter: Seidl (S. 3054);

Entschließung (S. 3055);

Annahme des Gesetzentwurfes und der Entschließung (S. 3055).

- b) Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend eine Entschließung über die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zur Aufhebung des Reichsleistungsgesetzes (822 d. B.).

Berichterstatter: Ing. Raab (S. 3055);

Redner: Probst (S. 3056);

Annahme (S. 3056).

Eingebracht wurden:

Anträge der Abgeordneten

- Dr. Gorbach, Müllner, Brunner und Genossen auf Gewährung von steuerlichen Begünstigungen bei der Einkommensteuer für die Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (183/A);

Dr. Gorbach, Brunner, Dr. Gschnitzer, Fink, Prinke und Genossen auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen und über eine Amnestie von Verbrechen nach dem Verbotsgesetz 1947 für bestimmte Gruppen belasteter Personen (184/A);

Marianne Pollak, Gabriele Proft, Ferdinanda Flossmann, Rosa Jochmann, Wilhelmine Moik, Maria Pokorny und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Frau“ (Frauentitelgesetz) (185/A).

Anfragen der Abgeordneten

Horn, Rauscher und Genossen an den Bundesminister für Unterricht über die Unterschlagungen an der Akademie der bildenden Künste (299/J);

Dr. Tschadek, Dr. Pittermann, Dr. Zechner, Marianne Pollak und Genossen an den Bundesminister für Unterricht bezüglich der geplanten Verlängerung des Medizinstudiums (300/J);

Dr. Gorbach, Maurer, Wölfler und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend den Abverkauf amerikanischer Zigaretten in der Kantine des Bundesministeriums für Inneres (301/J);

Ing. Schumy, Traußnig, Matt, Dr. Tschurtschenthaler und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheit der Enteignung von Überlandgrundstücken an der kärntnerisch-italienischen Grenze (302/J);

Cerny, Ing. Raab, Gindler, Strommer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend das Einschreiten tschechischer Gendarmeriebeamten auf österreichischem Bundesgebiet (303/J);

Weikhart, Reismann, Hillegeist und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Einführung einer Zensur für Filme durch das Handelsministerium (304/J);

Porges, Kostroun, Petschnik und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Freigabe der Fremdenverkehrsbetriebe durch die Besatzungsmächte (305/J);

Reismann, Marianne Pollak und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Zustände bei der Bundestheaterverwaltung (306/J);

Appel, Horn, Frühwirth, Miksch und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Werbemethoden für eine Zeitung einer Besatzungsmacht in Niederösterreich (307/J);

Rauscher, Horn und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Sommerzeit (308/J).

3054 106. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. März 1949.

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Spielbüchler und Genossen (251/A. B. zu 289/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Zechtl und Genossen (252/A. B. zu 290/J);

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Uhlir und Genossen (253/A. B. zu 295/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 104. Sitzung vom 23. Februar und 105. Sitzung vom 24. Februar 1949 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Dr. Maleta, Gierlinger, Mairinger, Paula Wallisch und Eibegger.

Entschuldigt haben sich die Abg. Dr. Hurdas, Marktschläger, Brandl, Traußnig, Grebien, Gschweidl und Weikhart.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 289, 290 und 295 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Grubhofer, den Einlauf zu verlesen.

Schriftführer **Grubhofer** (*liest*):

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 3. März 1949, Zl. 2925 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Art. 73 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Felix Hurdas Bundesminister Erwin Altenburger mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Figl.“

„An das Präsidium des Nationalrates.

Das Bundeskanzleramt ist auf Grund des Beschlusses des Nationalrates vom 19. Jänner dieses Jahres neuerlich wegen Genehmigung des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 17. November 1947, betreffend eine Amnestie für Verbrechen nach dem Wahlgesetz, an den Alliierten Rat herantreten.

Das Exekutivkomitee des Alliierten Rates hat namens desselben laut der in Abschrift beigefügten Note des Alliierten Sekretariates vom 4. März dieses Jahres, SECA 49/32,

beschlossen, seine seinerzeitige Entscheidung aufrechtzuerhalten.“

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend die Abfertigung von Bundesbeamten, die ohne Ruhedenuß aus dem Dienststand ausscheiden (823 d. B.);

Bundesgesetz über die Geltendmachung entzogener Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Sechstes Rückstellungsgesetz) (825 d. B.);

Bundesgesetz über die Geltendmachung von in der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 verlorengegangenen Ansprüchen aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Drittes Rückgabegesetz) (826 d. B.).

Eingelangt ist ferner der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1948 (824 d. B.).

Es werden zugewiesen:

823 dem Finanz- und Budgetausschuß;

825 und 826 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

824 dem Rechnungshofausschuß.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (803 d. B.): Bundesgesetz über die Schaffung eines **Ehrenzeichens** für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des **Feuerwehr- und Rettungswesens** (821 d. B.).

Berichterstatter **Seidl**: Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß hat sich in zwei Sitzungen, am 10. und am 23. Februar 1949, mit der Regierungsvorlage befaßt. Im Laufe der Beratungen wurde von seiten der Abg. Ing. Strobl und Winterer der Wunsch geäußert, in den vorliegenden Gesetzentwurf auch Bestimmungen über die Schaffung einer Rettungsmedaille für einmalige hervorragende Tätigkeit auf dem Gebiete des Rettungswesens einzubauen, um so nicht nur eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, sondern auch einmalige ganz besondere Rettungsleistungen — sei es nun in Fällen von Feuersgefahr, Wasserkatastrophen, Bergnot oder bei irgendwelchen anderen Anlässen — gebührend auszeichnen

zu können. Es wurde also im Zuge der Ausschußberatung die Meinung vertreten, die Vorlage in diesem Sinne umzuarbeiten.

Nun wurden aber von der Bundesregierung und insbesondere auch von der Präsidentschaftskanzlei Bedenken dagegen vorgebracht, vor allem mit Rücksicht darauf, daß durch ein solches Gesetz die verfassungsmäßigen Rechte des Herrn Bundespräsidenten berührt werden. Der Ausschuß hat daher von der Umarbeitung abgesehen, die Regierungsvorlage — mit einer kleinen stilistischen Änderung — in der ursprünglichen Form angenommen und gleichzeitig auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abg. Ing. Strobl und Winterer beschlossen, dem Hohen Haus eine EntschlieÙung über die eheste Ausarbeitung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Verleihung einer Medaille für Sonderverdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens zur Annahme zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die vorgeschlagene EntschlieÙung annehmen.

Die EntschlieÙung lautet:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, ehestens den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, das die Verleihung einer Medaille für Sonderverdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens regelt.“

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen und die EntschlieÙung angenommen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend eine **EntschlieÙung** über die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zur **Aufhebung des Reichsleistungsgesetzes** (822 d. B.).

Berichterstatter Ing. Raab: Hohes Haus! Zu Beginn des zweiten Weltkrieges, am 1. September 1939, wurde von der deutschen Reichsregierung das Reichsleistungsgesetz erlassen, um dem Staat ein wirksames Mittel zur Kriegführung in die Hand zu geben. Wie schon aus dem Datum der Erlassung dieses Gesetzes hervorgeht, handelt es sich hierbei um eine Kriegsmaßnahme. Ihr Zweck war es, Leistungen im Dienste der Landesverteidigung sicherzustellen. Der Krieg ist seit vier Jahren zu Ende, der nationalsozialistische Staat, den es stützen sollte, ist nicht mehr, wohl aber existiert noch immer das Reichsleistungsgesetz.

Gewisse Verwaltungsstellen machen von dem Gesetz nach wie vor fleißig Gebrauch. Sie begründen damit sogar Maßnahmen, die weit über den ursprünglichen Geltungsbereich des Gesetzes hinausgehen. Schon aus dem Titel des Gesetzes — „Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben“ — geht hervor, daß es nur auf Sachleistungen für öffentliche Zwecke angewendet werden sollte, und zwar nur dann, wenn jede andere Beschaffungsmöglichkeit versagt hat. Es muß sich ferner um Staatsaufgaben von besonders dringlicher Bedeutung handeln.

An alle diese Einschränkungen halten sich jedoch die Verwaltungsstellen nicht, sondern benützen das Gesetz vielfach als ein bequemes Mittel für Maßnahmen, für die auf andere Weise keine moralische oder rechtliche Begründung erbracht werden kann. Wie eifrig manche Behörden das Gesetz anwenden, zeigt die Tatsache, daß sich seit der Konstituierung des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes im Herbst 1945 diese obersten Gerichtshöfe laufend mit Beschwerden zu befassen hatten, die das Reichsleistungsgesetz bekämpften und die Aufhebung von Verwaltungsbescheiden zum Gegenstand hatten.

Es wurden von vornherein nur Beschwerden zugelassen, die Beschlagnahmungen nach dem April 1945 betrafen. Die in der Zeit 1939 bis 1945 in Österreich von den deutschen Behörden erlassenen Beschlagnahmungen konnten von den obersten Gerichten nicht überprüft werden.

Bereits im Oktober 1945 erging das erste Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, in dem erstmalig der Anwendungsbereich des Reichsleistungsgesetzes unrissen wurde. In den darauffolgenden Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes kam immer wieder klar zum Ausdruck, daß dieses Gesetz, wenn man von dem ursprünglichen Anwendungsbereich abieht, nur zur vorübergehenden ersten Unterbringung von Obdachlosen in Katastrophenfällen herangezogen werden kann.

Darüber hinaus aber wurde dieses Gesetz als bequeme Handhabe verwendet, um Enteignungen von Privatvermögen durchzuführen. So wurden unter anderem Autos, Grundstücke, Maschinen, Geschäftslokale, Wohnungen, Kinos, Pferde, Kanzleiräume und Ziegel beschlagnahmt und die Eigentumsrechte an Dritte übertragen. Besonders kraß wirkte sich dies bei Beschlagnahmungen von Autos aus, die dem Eigentümer ganz einfach weggenommen wurden.

Dieses Wegnehmen von persönlichem Eigentum, dem durch die Berufung auf das Reichsleistungsgesetz die Rechtmäßigkeit gegeben werden sollte, hat gerade der Verwaltungs-

gerichtshof wiederholt scharf angeprangert. Vom September 1945 bis Ende 1948 hatte sich der Gerichtshof insgesamt 106mal mit dem Reichsleistungsgesetz zu befassen. Von den angefochtenen Beschlagnahmungsbescheiden hob der Verwaltungsgerichtshof nicht weniger als 61 als gesetzwidrig auf. Es ist klar, daß die Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof nur einen Bruchteil der tatsächlichen Beschlagnahmungen ausmachen, da in den meisten Fällen die Betroffenen finanziell gar nicht in der Lage sind, das Risiko einer Prozeßführung bis zu den obersten Verwaltungsbehörden auf sich zu nehmen, zumal die politische Lage in den Jahren 1945 und 1946 für viele der Betroffenen es nicht tunlich erscheinen ließ, den Rechtsweg zu beschreiten und das ungesetzliche Vorgehen der unteren Verwaltungsbehörden, mit denen sie infolge Registrierungen, Meldungen beim Arbeitsamt, Erfassung beim Wohnungsamt, ständig zu tun hatten, öffentlich anzuprangern. Auch die beim Verfassungsgerichtshof seit Kriegsende eingebrachten Beschwerden wegen Beschlagnahmungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes übersteigen die Zahl 100. Die Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes ist hinsichtlich des Reichsleistungsgesetzes konform der des Verwaltungsgerichtshofes, und es werden von ihm gleichfalls alle Beschlagnahmungen, die in der gesetzlich vorgesehenen Frist angefochten werden, für verfassungswidrig erklärt. Leider halten sich aber die unteren Verwaltungsbehörden nicht an die Erkenntnisse der obersten Gerichte und führen auch heute noch Beschlagnahmungen auf Grund dieses Gesetzes durch.

Dieses Gesetz, das seit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches in Österreich keinerlei Berechtigung mehr hat, steht in krassem Widerspruch zu einer demokratischen Staatsauffassung und wurde selbst von den Verfassern ausschließlich für Kriegsvorbereitungen und Kriegszwecke geschaffen. Die Frage seiner Weitergeltung verlangt daher dringend eine Lösung noch in dieser Gesetzgebungsperiode.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit dem Antrag Raab und Genossen vom 26. Februar 1947 beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme der im Bericht des Verfassungsausschusses vom 23. Februar 1949 enthaltenen Resolution zu empfehlen.

Die Resolution lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften so rechtzeitig zur Begutachtung zu übermitteln, daß eine Regierungsvorlage im Haus spä-

stens im Mai beschlossen sein kann, die an die Stelle des derzeitigen Reichsleistungsgesetzes zu treten hätte. In diesem Gesetz müssen die Rechte und Befugnisse der Bundesregierung und ihrer Organe genau umrissen und auf außerordentliche Notstandsfälle, insbesondere im Zusammenhang mit Auswirkungen von Kriegereignissen, beschränkt werden.“

Ich empfehle dem Hohen Haus, diese Resolution anzunehmen.

Abg. Probst: Hohes Haus! Ich möchte hier im Namen der sozialistischen Abgeordneten ein politisches Märchen zerstören. In der Nummer 10 vom 5. März 1949 der Zeitung „Wirtschaft“, dem offiziellen Organ des Österreichischen Wirtschaftsbundes, wird behauptet, die Sozialisten hätten bisher die Aufhebung des Reichsleistungsgesetzes zu verhindern versucht. Das ist unrichtig. Wir haben gar kein Interesse an dem Weiterbestand eines solchen Ermächtigungsgesetzes, denn gerade die österreichischen Sozialisten, gerade die österreichischen Arbeiter haben ja mit Ermächtigungsgesetzen schlechte Erfahrungen gemacht. Wir sind daher für diese Entschliebung und weisen den Vorwurf, der in diesem Blatt erhoben worden ist, zurück.

Wir werden selbstverständlich für die Entschliebung stimmen, aber wir alle im Hohen Hause wissen, wie schwer es bisher war, dieses Reichsleistungsgesetz aufzuheben. Es wurde darauf verwiesen, daß dem Hohen Haus seit drei Jahren ein Antrag auf Aufhebung des Reichsleistungsgesetzes vorliegt. Auch wir Sozialisten haben ja eine Reihe von Anträgen schon länger als drei Jahre hier liegen, ohne daß es bisher zu einer Beschlußfassung gekommen ist.

Ich möchte also feststellen, daß auch wir Sozialisten Eingriffe in das Privatrecht, in das Privateigentum ablehnen. Wir werden daher für diese Entschliebung des Verfassungsausschusses stimmen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Bei der Abstimmung wird die Entschliebung einstimmig angenommen.

Präsident: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung des Hohen Hauses nehme ich für Mittwoch, den 30. März, 10 Uhr vormittag, in Aussicht.

Die Mitglieder des Hauptausschusses bitte ich, sich in den Lesesaal zu begeben, wo jetzt eine Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten.